

# Satzung

Über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 08. September 1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sasbach werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Sasbach (Gemeindeblatt der Gemeinde Sasbach und der Ortschaft Obersasbach) durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 05. Februar 1973 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

7591 Sasbach, 08. September 1986

Panther  
Bürgermeister